

DEKRA Automobil GmbH Industriestraße 28 70565 Stuttgart

Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG
Hr. Schopp
Talstraße 20
D-78224 Singen-Überlingen a.R.

E-Mail: schopp@kieswerk-hardt.de

DEKRA Automobil GmbH
Industrie, Bau und Immobilien
Außenstelle Stuttgart
Industriestraße 28
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3322
Telefax +49.711.7861-3588

Kontakt:
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Hermann
Tel direkt +49.711.7861-3509
Mobil +49.170.2280940
E-Mail juergen.hermann@dekra.com
Datum: **2022-08-09**

DEKRA-Projekt 12186/2494/555079079 – Schreiben 2022-08-09 UVP-Prüfung – Stellungnahme bzgl. der bisherigen Schallimmissionsuntersuchungen

Sehr geehrter Herr Schopp,

die durch den geplanten Betrieb des Bauvorhabens Dellenhau verursachten Schallimmissionen wurden in den 2 Berichten vom 14.07.2016 (B01) und 17.5.2019 (B02) und den 2 Ergänzungsschreiben vom 14.01.2020 und 11.02.2020 dokumentiert.

Die im Untersuchungszeitraum (2016 – 2020) überarbeiteten Bewertungsgrundlagen (TA Lärm¹, 16.BImSchV²) haben auf den Untersuchungsinhalt keinen fachinhaltlichen Einfluss. In den Normen und Richtlinien, die für die Schallausbreitungsberechnungen herangezogen wurden, ergaben sich inhaltlich keine Änderungen.

Da die Rechenansätze, die angegebenen Frequentierungen und die daraus folgenden Einwirkdauern unverändert bleiben, sind die bisher dokumentierten Untersuchungsergebnisse weiterhin gültig.

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Hermann

Dieses Schreiben wurde vom Projektleiter fachinhaltlich autorisiert und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Die TA Lärm 1998-08 wurde am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) ergänzt. Die Ergänzungen wurden am redaktionell am 07.07.2017 korrigiert. Es wurden die Immissionsrichtwerte eines ‚urbanen Gebietes‘ eingeführt.

In den Untersuchungen liegen keine ‚urbane Gebiete‘ vor.

² Im BGBl 2020 Teil I Nr.50 (Ausgabe: 9.11.2020) wurde die 2.VO zur Änderung der 16.BImSchV vom 4.11.2020 veröffentlicht. Darin ist zur Ermittlung des Beurteilungspegels für Straßen die Berechnungsrichtlinie RLS-19 (VkB1. 2019, Heft 20 lfd Nr 139, S.698) zu verwenden.

Nach Angabe der LUBW ist bei Untersuchung des Anlagenzielverkehr im Rahmen der TA Lärm weiterhin die Berechnungsrichtlinie RLS-90 (VkB1. Nr. 7 vom 14.04.1990) heranzuziehen.

Die Berechnungen erfolgten in den o.g. Berichten und Ergänzungsschreiben nach der RLS-90.